



Vom 8.7.21 bis 23.7.21  
zur öffentlichen Einreichnahme im  
Gemeindeamt Lans

Der Bürgermeister  
*[Handwritten Signature]*

Amt der Tiroler Landesregierung

## Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Abt. Bau- u. Raumordnungsrecht, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, Österreich

Gemeinde Lans  
Dorfstraße 43  
6072 Lans

Dr.in Barbara Bischof

Telefon +43 512 508 2718  
Fax +43 512 508 742715  
baurecht@tirol.gv.at

### Aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren

#### Gemeinde Lans - Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 39/1, KG Lans

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

RO Bau-2-325/10010  
Innsbruck, 8.7.2021

## B E S C H E I D

Die Tiroler Landesregierung **erteilt** dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 17.5.2021 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes

Umwidmung

Grundstück 39/1, KG Lans

rund 553 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016  
in  
Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43 Abs. 1 lit a TROG 2016, Festlegung Erläuterung:  
Hotelbetrieb

gemäß § 68 Absatz 3 und 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: [www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/).

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans hat am 17.05.2021 die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 39/1, KG Lans beschlossen. Das derzeit bebaute Planungsgebiet befindet sich am westlichen Beginn des dicht bebauten Ortszentrums der Gemeinde Lans an der Dorfstraße und ist im Westen, Osten und Süden von bebauten Flächen umgeben. Die Nutzungsstruktur der Dorfstraße beinhaltet eine lebendige Mischung aus öffentlichen Einrichtungen, kleineren Betrieben, Hotels, Landwirtschaftsbetrieben und Wohngebäuden.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes stellt eine geringfügige Anpassung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gasthofes Walzl an die aktuellen Grundgrenzen dar und ermöglicht die Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2018.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Verfahrens wurde der Aufsichtsbehörde ein positives Gutachten des Ortsplaners der Gemeinde Lans vorgelegt.

Der Amtssachverständige für örtliche Raumordnung hat in seinem Gutachten gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes keinen Einwand erhoben und ausgeführt, dass ein Umbau geplant sei. Die Einbindung in den Siedlungskörper sei grundsätzlich möglich. Widersprüche zu den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Lans lägen nicht vor.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes und der Wirtschaft.

Das aufsichtsbehördliche Verfahren hat keinen Versagungstatbestand ergeben, sodass die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen war.

Für die Landesregierung  
Dr.in Barbara Bischof